

Stellungnahme der WSSK zur Anrufung durch ein Mitglied der Studierendenschaft vom 01|06|2017

„Bei der Durchsicht der Gruppenunterstützung 2017 ist mir aufgefallen, dass 269,76€ an den AK Falsch Verbunden für den Kauf von Stickern ausgeschüttet wurden. Als Datum der Genehmigung wird auf die Asta-Sitzung vom 07.04.17 hingewiesen. Die genannte Summe übersteigt allerdings die Befugnisse des Asta und hätte nach §15 (5) der Finanzordnung eine Genehmigung durch den Stura benötigt, welche nicht erfolgt ist.

Daher möchte ich, im Sinne von §22 (3) OrgaSatzung, die WSSK anrufen zu prüfen, ob

1. die genannten Mittel ohne gültige Bewilligung der VS ausgeschüttet wurden

2. eine grobe Fahrlässigkeit im Sinne von §25 (3) OrgaSatzung vorliegt“

Zu 1. Die genannten Mittel wurden ohne ausdrückliche Genehmigung des StuRa ausgeschüttet.

Allerdings war eine ausdrückliche Genehmigung auch zu keinem Zeitpunkt erforderlich, wie aus der jeder*jedem zugänglichen GO des StuRa eindeutig hervorgeht. Gemäß § 10 Abs. 2 der GO des StuRa darf der Asta in Ferienzeiten (2017: 11.02.-24.04) Gelder in Höhe bis zu 700 € ohne ausdrückliche Genehmigung bewilligen. Da von Seiten des StuRa in der von der GO genannten Frist kein Veto erfolgte, gilt die Genehmigung als stillschweigend erteilt.

Folglich wurden die Mittel mit gültiger, stillschweigender Bewilligung der VS ausgeschüttet.

Zu 2. Da offensichtlich keine Pflichtverletzung des Asta vorliegt, ist ein Fahrlässigkeitsvorwurf abwegig.

Freiburg, den 11.06.2017

Katharina Breiltgens

Benedikt Schopen

Paul Kolfhaus

Cathrin Feiner

Parwaneh Mirassan